

SATZUNG

des Anglervereins „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“

Sitz Brandshagen

Präambel

Der Verein „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“ ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler. Er ist hervorgegangen aus der Ortsgruppe Brandshagen des DAV.

Der Verein wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Februar 1991 gegründet.

Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Interesse seiner Mitglieder und sieht seine Aufgaben in der Erfüllung des Wunsches vieler Bürger nach einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung.

Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

SATZUNG

des Anglervereins „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Brandshagen.
3. Die Eintragung erfolgte beim Kreisgericht Grimmen unter der Nummer VR 135.

2. Ziele und Aufgaben

1. Der Verein „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“ ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler und Wassersportler. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben zu verwenden.
Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Die Arbeit ist vorwiegend darauf gerichtet:
 - a) die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns und des Wassersportes zu erhalten und damit den Wünschen und Bedürfnissen vieler Bürger nach sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung zu entsprechen.
 - b) zum Natur- und Umweltschutz hauptsächlich durch die Pflege der Gewässer und die Erhaltung der Fauna und Flora beizutragen.
3. Es wird weiterhin gearbeitet auf
 - a) die aktive Mitarbeit in den Umwelt- und Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Tierschutzfragen mit den entsprechenden örtlichen Vertretungen, Behörden und Verbänden;
 - b) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - c) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel;
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Umweltschäden;
 - f) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern durch Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen;
 - g) die ideelle und materielle Förderung seiner Jugendgruppen.
4. Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer sowie für die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden ein.
5. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Betätigung und Gesunderhaltung der Mitglieder.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit zwischen den Jahresmitgliederversammlungen, die nach der Saison im Dezember eines jeden Jahres einberufen werden und auf der die Berichterstattung und die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt.

4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Gesamtvorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung, die Beitragsordnung, die Hafensordnung und die Arbeitsordnung des Vereins anerkannt.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport und Wassersport pflegen.

4. Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden kann;

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder seiner Zahlungspflicht, wie Vereinsbeitrag, Liegeplatzgebühren, Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden, Mahngebühren u.a., bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht nachkommt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Gesamtvorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

5. Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung festgelegt.

2. Der Beitrag ist Bringepflicht.

3. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.

4. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten, erhalten keine Beitragsrückerstattung.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod wird der anteilig zuviel gezahlte Beitrag den Angehörigen auf Antrag aus der Kasse des Vereins zurückgezahlt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei allen Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

2. Die Mitglieder können die vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen, wie z. B. Hafen- und Vereinsheimordnung benutzen. Sie haben die vereinseigenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den vom Gesamtvorstand festgesetzten Arbeiten zur Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Die genauen Regelungen sind in der Beitragsordnung und der Ordnung für Arbeitsleistungen beschrieben, welche auf der jährlichen Vollversammlung beschlossen werden.

7. Ahndung von Verstößen

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder zur Verantwortung ziehen, wenn Verstöße gegen

- die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse,
- Kameradschaft

vorliegen.

8. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

9. Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die Mitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme

- des Geschäftsberichtes,
- des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer.

Auf der Mitgliederversammlung erfolgen

- die Entlastung des Gesamtvorstandes zum Geschäftsbericht und zum Kassenbericht,
- die Durchführung anstehender Wahlen,
- die Festlegung des Arbeits- und Veranstaltungsplanes,
- die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der Paragraphen 13 und 14 dieser Satzung maßgebend.

3. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.

4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach Eingang des Antrages beim Gesamtvorstand einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Über eine Terminvergabe entscheidet der Gesamtvorstand.

6. Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand im Hafenaushang und durch die elektronischen Medien (vereinseigenen Homepage im Internet, E-Mail) bekannt gegeben.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

10. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Protokollführer,
- dem Gewässerwart u. Umweltschutz,
- dem Sportwart und Jugendwart,
- dem Kassenprüfer,
- dem Hafenwart,
- 2-3 weiteren Beisitzern

2. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende wird durch den neu gewählten Gesamtvorstand gesondert gewählt.

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

4. Von den unter Punkt 3 Genannten vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart geschäftsführend den Gesamtvorstand und damit den Verein.

5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

6. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeitsrichtlinien für die gesamte Leitung und Tätigkeit des Anglervereins.
7. Diese Arbeitsrichtlinien werden in folgenden Ordnungen festgelegt. Sie können entsprechend den jeweiligen Bedingungen vom Gesamtvorstand geändert werden. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und darüber abzustimmen.
 - Hafenordnung
 - Ordnung für Arbeitsleistungen der Mitglieder
 - Beitragsordnung

11. Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Gesamtvorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Gesamtvorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und zwei weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterzeichnenden Gesamtvorstandsmitglieder abwechseln.

12. Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck und Zahltag der Zahlung ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
2. Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Gesamtvorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

13. Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung beinhaltet, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

14. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Anglervereins „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Sundhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten

Diese ursprüngliche Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Februar 1991 einstimmig beschlossen und trat mit ihrer Registrierung am 09.03.1995 unter der Nummer - **VR 135** - beim Kreisgericht in Grimmen in Kraft.

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 01.02.1998 in den §§ 2 Abs.2; §§ 10 Abs.2; §§ 14 Abs.3 und Abs.4. Beglaubigt am 18.06.1998 beim Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Grimmen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 10.11.2019.

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 15.12.2019 in den §§ 3 und dem Begriff "Gesamtvorstand" - Eintragung ins **VR 1135** am 29.06.2020 beim Amtsgericht Stralsund